



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/058/2017

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Diedicke, Martin	Datum: 31.03.2017
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	22.05.2017		öffentlich

### ***Bebauungsplan Nr. 124***

### ***"Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße", Würdigung der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz***

#### **Sachverhalt:**

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz vom 20.02.2017

bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8-5, Stand 08.2000, des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand-

und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

Insbesondere sind die Kurvenkrümmungsradien im verkehrsberuhigten Bereich in Höhe der Grundstücke Nr. 19 / 27+28 sowie der Nummer 32 zu beachten.

3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2014/2015, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 31-Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

**Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum neu auszubildenden Hydrantennetz und der Tragfähigkeit des Trassenausbaus werden zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Versorger an den Sparten Gesprächen beteiligt.

Der geforderten Ausbildung der Verkehrsflächen wird insofern Rechnung getragen, als dass die Anregungen des Ingenieurbüros Schönenberg + Partner und die der Freiwilligen Feuerwehr Neufahrn, eingearbeitet wurden. Die Stichstraßen, abgehend von der verlängerten Trentiner Straße, wurden daraufhin auf 4,50 m verbreitert. Ebenfalls wurden feuerwehrgerechte Kurvenradien eingearbeitet. Eine entsprechende Beschilderung als Feuerwehrafahrtszone erfolgt im Zuge der Ausführung.

Ein Wendehammer kann wegen den Grundstückszuschnitten aufgrund der geforderten sparsamen Erschließung nicht ausgeführt werden. Im Einsatzfall müssen die Einsatzfahrzeuge rückwärts aus den Stichstraßen herausfahren. Da es sich hierbei um eine selten auftretende Sondersituation handelt, ist dies vertretbar. Ein Wendehammer wurde von der Freiwilligen Feuerwehr nicht gefordert.

**Diskussionsverlauf:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

**Beratungsergebnis:**

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)